

Richtlinie zum Mindestzeitaufwand von Umweltbegutachtungen

Aufgaben der Umweltgutachter sind in der EMAS-Verordnung im Anhang V beschrieben. Nach Anhang V.5.5 der EMAS-V „...übt der Umweltgutachter entsprechend dem Umfang seiner Zulassung auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit der Organisation aus. Diese Vereinbarung legt den Gegenstand und den Umfang der Arbeit fest und gibt dem Umweltgutachter die Möglichkeit, professionell und unabhängig zu handeln. Sie verpflichtet die Organisation zur Zusammenarbeit im jeweils erforderlichen Umfang. Die Begutachtung umfasst die Einsichtnahme in Unterlagen, einen Besuch bei der Organisation, bei dem insbesondere Gespräche mit dem Personal zu führen sind, die Erstellung eines Berichtes für die Leitung der Organisation und die von der Organisation herbeigeführte Klärung der in diesem Bericht aufgeworfenen Fragen...“. Um seine Aufgaben mit der erforderlichen fachlichen Sorgfalt wahrnehmen und professionell und unabhängig handeln zu können, ist u.a. auch ein bestimmter Mindestzeitaufwand für die Begutachtung erforderlich.

Im Umweltgutachter-Workshop wurde ein erster Entwurf einer Richtlinie zum Mindestzeitaufwand von Umweltbegutachtungen mit den jeweils angegebenen Mindestzeiten von Umweltbegutachtungen erarbeitet. Diese Richtlinie wurde im Zulassungskomitee in der vorliegenden Fassung an die neue EMAS-Verordnung angepasst und beschlossen. Diese Mindestzeiten sind aus der Sicht des Zulassungskomitees zumindest erforderlich, damit Umweltgutachter ihre Aufgaben mit der erforderlichen fachlichen Sorgfalt wahrnehmen können, professionell und unabhängig handeln.

Da in der Regel die kleinste in Betracht zu ziehende Einheit der Standort ist und gemäß Anhang 1.B.2 jeder Standort einer Organisation, für den EMAS gilt, die EMAS-Anforderungen erfüllen muss, gelten die angegebenen Mindestzeiten bei der EMAS Begutachtung von jedem Standort einer Organisation und sind bei der EMAS-Begutachtung jedes Standortes einer Organisation einzuhalten, sofern nicht andere Mindestzeiten im Zulassungskomitee festgelegt wurden oder ein anders lautender Beschluss im Zulassungskomitee gefasst wurde.

Der Mindestzeitaufwand wird im Zuge der Aufsicht über zugelassene Umweltgutachter und im Zuge der Aufsicht der Umweltgutachter aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union in regelmäßigen Abständen ohne weitere Vorankündigung der Zulassungsstelle überprüft. Weiters beobachtet das Umweltbundesamt im Zuge des Standorteintragungsverfahrens den Zeitaufwand.

Richtlinie für den Mindestzeitaufwand für die Umweltbegutachtung

Anzahl der Mitarbeiter des Standortes	Mindestzeitaufwand für Begutachtung vor Ort in Audittagen *) bei Erstvalidierungen ¹		Mindestzeitaufwand für Begutachtung vor Ort in Audittagen *) bei Revalidierungen ¹		Mindestzeitaufwand für Gesamtbegutachtung **) in Audittagen *) bei Erstvalidierungen ¹	
...1 – 5	1-1,5	1-1,5	1	1	2	2
6 – 9	1-1,5	1-1,5	1	1	2,5	2,5
10 - 19	1-1,5	1-1,5	1	1	3	3
20 - 29	1,5-2	1,5	1,5	1,5	4	3,5
30 – 59	2-3	2	2	2	6	5
60 – 99	3-4	2,5	3	2,5	7	5,5
100 – 249	4-5	3	3	3	8	6
250 – 499	5-6	3,5	4,5	3,5	10	7,5
500 – 1000	6-7	4	5,5	4	12	9
über 1000	7-8	5	6,5	5	15	12

*) Begutachtungstag = Arbeitstag eines/r zugelassenen Umweltgutachters/in zu 8 Stunden

**) Gesamtbegutachtung = Dokumentenprüfung und Voraudit + Begutachtung vor Ort + Nacharbeiten durch einen/e zugelassenen Umweltgutachter/in

Die Zeitangaben beziehen sich auf Begutachtungstage, wobei ein Begutachtungstag einem Arbeitstag im Ausmaß von 8 Stunden entspricht. Das angegebene Zeitausmaß kann bei adäquatem Nachweis auch durch die Leistung der entsprechenden Stundenanzahl (1 Begutachtungstag zu 10 Stunden wäre mit Faktor 1,25 zu bewerten) erreicht werden. Da davon auszugehen ist, dass die Umweltbegutachtung in der Regel durch Teams abgewickelt wird, bedeutet beispielsweise der Mindestzeitaufwand von 4 Begutachtungstagen vor Ort, dass ein Zwei-Personenteam an 2 Tagen für die Begutachtung vor Ort tätig sein muss.

Werden EMAS-Umweltbegutachtungen und ISO 14.001 Zertifizierungen gleichzeitig durchgeführt, ist die angegebene Mindestzeit für die Überprüfung der Einhaltung aller Vorschriften der EMAS-Verordnung am Standort einzuhalten und mindestens Dreiviertel der angegebenen Mindestzeit insbesondere auch für die Überprüfung einer tatsächlich kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung, der Einhaltung von Rechtsvorschriften am Standort der Organisation, der aktiven Einbeziehung der Arbeitnehmer am Standort der Organisation, der Führung eines offenen Dialoges (externe Kommunikation und Beziehungen) und der Bereitstellung von Informationen über die Umweltleistung (Umwelterklärung) für die Öffentlichkeit vorzusehen.

¹ Für die Branchen (gemäß der Systematik der Wirtschaftstätigkeiten -ÖNACE 1995-) Fischerei und Fischzucht (NACE Abt. 05), Reisebüros (NACE Gruppe 63,3); Nachrichtenübermittlung (NACE Abt. 64), Kreditwesen (NACE Abt. 65), Versicherungswesen (NACE Abt. 66) mit dem Kredit- und Versicherungswesen verbundene Tätigkeiten (NACE Abt. 67) Realitätenwesen (NACE Abt. 70) Datenverarbeitung und Datenbanken (NACE Abt. 72), Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung, Markt- und Meinungsforschung, (NACE Gruppe 74,1 außer NACE Klasse 74,15), Gewerbemäßige Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften (NACE Gruppe 74,5), Detekteien- und Schutzdienste (NACE Gruppe 74,6), Öffentliche Verwaltung (NACE Gruppe 75,1), Sozialversicherung (NACE Gruppe 75,3) Kindergärten und Volksschulen (NACE Gruppe 80,1), Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht (NACE Gruppe 80,4), Interessensvertretungen, Kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen, Sonstige Vereine (NACE Abt. 91), Hörfunk- und Fernsehanstalten, Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen (NACE Gruppe 92,2) Korrespondenz- und Nachrichtenbüros sowie selbständige Journalisten (NACE Gruppe 92,4) Bibliotheken, Archive, Museen (NACE Gruppe 92,5 außer NACE Klasse 92,53) gelten (sofern diese Branchen bereits an EMAS teilnehmen können) auf Grund der geringeren Umweltrelevanz die jeweils in der rechten Spalte vorgegebenen Mindestzeiten bei Erst- und Revalidierungen vor Ort bzw. der in der rechten Spalte angegebene Mindestzeitaufwand für die Gesamtbegutachtung bei Erstvalidierungen.

Werden mehrere Standorte einer Organisation begutachtet, an denen ein gleichartiges Umweltmanagementsystem nach der EMAS-V eingerichtet ist, kann der Mindestzeitaufwand pro Standort einer Organisation - ausgenommen der Hauptstandort (Zentrale) - maximal um die Hälfte reduziert werden. Erfolgt eine erstmalige Begutachtung nach der EMAS-V an einem Standort einer Organisation, der nach der internationalen Norm ISO 14001 zertifiziert ist, kann der Mindestzeitaufwand maximal um ein Viertel reduziert werden.

Bei hoher Komplexität oder Umweltrelevanz des Standortes einer Organisation ist ein entsprechend größerer Mindestzeitaufwand notwendig.

Die Klassifizierung der Betriebe nach Anzahl der Mitarbeiter und die Angaben betreffend den Mindestzeitaufwand für die Gesamtbegutachtung entsprechen den „Guidelines on the Application of EN 45012, EAC/G3“.